

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 10.04.2013

Zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördliche Verordnung zur zweiten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), und des § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.1994 (BGBl. S. 2075), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Dorsten als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 13.03.2008 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Hundeverbot auf Kinderspielplätzen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen
- § 7 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Taubenfütterungsverbot
- § 9 Schutzvorkehrungen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 14 Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten
- § 15 Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Schlagabraum
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (nicht Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz), Gärten, Friedhöfe, Straßenböschungen, -rinnen und -gräben sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprech-, Wetter- schutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und ihre Befestigungseinrichtungen, Hinweiszeichen, Licht- zeichenanlagen, Fahrgastunterstände und öffentliche Gebäude.
- 3) Ordnungspflichtig ist derjenige, der Verantwortlicher i.S.d. § 17 oder § 18 OBG ist. Eine Verantwortlichkeit kann aufgrund des Verhaltens von Personen oder des Zustan- des von Sachen gegeben sein.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar be- hindert werden, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- 2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenver- kehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 1 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hin- weistafeln sind zu beachten.
- 2) Es ist insbesondere untersagt,

- a) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- b) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c) in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
- d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Notstands- und Unterhaltungsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
- e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern oder Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- f) Hydranten, Straßenrinnen und Gullys oder Kanaldeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- g) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
- h) in den Anlagen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- i) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Plakate oder Werbeträger ohne Erlaubnis anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

Hundeverbote auf Kinderspielplätzen

Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfall, Zigarettenkippen, Hundekot, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Dosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

- das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen;
 - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern die Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- 2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- 3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern ist der Verteiler wie auch der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Straßen am Standort der Verteilung unverzüglich von weggeworfenem Verteilungsmaterial gereinigt werden.
- 4) Die Abs. 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO oder § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 KrWG nicht anwendbar ist.
- 5) Beim Ausführen von Hunden besteht die Verpflichtung, einen Beutel zur Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel) mit sich zu führen.

§ 6

Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

Das Reinigen oder Absprühen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten, es sei denn, die Reinigung erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe ins Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

§ 7

Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- bzw. Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 8

Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet der Stadt Dorsten verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 9 Schutzvorkehrungen

- 1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen, Tiere oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- 2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabfallen zu sichern.
- 3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 11 Fäkalien, Dung und Klärschlamm

- 1) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe außer Mist und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- 2) Bei der Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Stoffen oder Klärschlämmen ist dafür Sorge zu tragen, dass übermäßige Geruchsbelästigungen vermieden werden.

§ 12 Wahrung der Mittagsruhe

- 1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - der Gebrauch von Rasenmähern und Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor;

- das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 - das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 13

Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

- 1) Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am 01.01. um 3.00 Uhr.
- 2) Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für das alljährliche Altstadtfest, das in der Regel am 1. Wochenende im Juni stattfindet, für den Freitagabend von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und für den Samstagabend von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr für den Bereich der Fußgängerzone Altstadt allgemein eine Ausnahme zugelassen.
- 3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG)

§ 14

Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten

- 1) Von den Verboten der Tongerätebenutzung des § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG werden auf Schützenfesten, Kirmessen, Straßenfesten, Rosenmontagszügen, Nikolauszügen sowie dem Rhader Holting, dem Altstadtfest, dem Herbst- und Heimatfest Altstadt und dem Tiermarkt Lembeck allgemeine Ausnahmen außerhalb der Nachtruhezeiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zugelassen.
- 2) Von den Verboten der Tongerätebenutzung des § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG werden für das jährliche Altstadtfest, das in der Regel am 1. Wochenende im Juni stattfindet, für den Freitagabend von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und für den Samstagabend von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr für den Bereich des Marktplatzes Altstadt allgemeine Ausnahmen zugelassen.
- 3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

§ 15

Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Schlagabraum

- 1) Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und die der Brauchtumpflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein (nicht Einzelpersonen oder kleine Personengruppen) das

Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung während der Osterfeiertage (Karsamstag ab 20:00 Uhr bis Ostersonntag, 22:00 Uhr) für jedermann zugänglich ist, gelten unter folgenden Voraussetzungen als genehmigt:

- Das Feuer ist dem Ordnungsamt schriftlich mit folgenden Angaben anzuzeigen: - Datum und Uhrzeit des Feuers, - genaue Örtlichkeit,
 - Abstände zu baulichen Anlagen, Gehölzen und öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - Art und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials, - Benennung mindestens einer verantwortlichen, volljährigen Person, - Anschrift und Mobilfunk-Nr. dieser Person für den Notfall. Die Daten werden vom Ordnungsamt der Feuerwache in Dorsten übermittelt.
- Eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit muss ausgeschlossen sein. Das ist in der Regel bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen der Fall:
 - Es dürfen ausschließlich unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Schlagabraum, Schnittholz, Kleinhölzer usw. verbrannt werden. Das Brennmaterial muss weitestgehend trocken und frei von Verpackungen oder sonstigen Anhaftungen sein.
 - Das Feuer soll nicht zu früh aufgeschichtet werden und ist vor dem Anstecken noch einmal umzuschichten, da üblicherweise Tiere Unterschlupf in solchen Aufschichtungen suchen.
 - Zum Entzünden als auch zur Unterhaltung des Feuers sind lediglich Papier, Stroh, Reisig und Ähnliches zu benutzen. Die Verwendung von Altreifen, Mineralölen und anderen stark rauchentwickelnden oder belasteten Stoffen ist verboten.
 - Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
 - Beim Abbrennen des Feuers sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

a) zu Wohngebäuden	25 m
b) zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen, und Gebüsch	25 m
c) zu öffentlichen Verkehrsflächen	25 m
d) zu Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien und Waldflächen	100 m
 - Der Abbrennhaufen darf eine Grundfläche von 5 x 5 m und ein Gesamtvolumen von 50 m³ nicht überschreiten und muss von einem 15 m weiten Ring umgeben sein, der frei von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen ist
 - Geeignetes Material zum Löschen des Feuers ist bereitzuhalten (z.B. angeschlossene Wasserschläuche, Feuerlöscher o.ä.)
 - Das Feuer ist ständig von zwei Personen zu beaufsichtigen, wovon mindestens eine über 18 Jahre alt sein muss. Diese Personen dürfen die Örtlichkeit erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 - Nach Beendigung des Feuers sind Verbrennungsrückstände sofort in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde zu bedecken.

Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag Brauchtumsfeuer, die die Größe von 50 m³ überschreiten, unter Beteiligung der Feuerwehr genehmigen, wenn größere Abstände eingehalten werden und eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht.

- 2) Ebenfalls als genehmigt gelten andere Brauchtumsfeuer wie Martins-, Johannis- oder Kartoffelfeuer, die von Organisationen, Vereinen, Kindergärten oder Schulen im Rahmen einer von der jeweiligen Einrichtung durchgeführten Veranstaltung abgebrannt werden, beim Ordnungsamt angezeigt sind und unter Beachtung der in Abs.1 genannten Auflagen abgebrannt werden.
- 3) In der Zeit vom 01.02. – 15.03. eines jeden Jahres kann der Bürgermeister vom grundsätzlichen Verbot des Verbrennens von Abfällen eine Ausnahme gem. § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen zulassen.

§ 16 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
- die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3,
- das Verbot, Hunde auf einem Kinderspielplatz mitzuführen gem. § 4,
- das Verunreinigungsverbot gem. § 5,
- die Pflicht, einen Hundekotbeutel mit sich zu führen gem. § 5 Abs. 5
- das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6,
- das Abstell- und Aufstellverbot von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 7,
- das Taubenfütterungsverbot gem. § 8,
- die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 9,
- die Hausnummerierungspflicht gem. § 10,

- die Verpflichtung bei der Beförderung von übelriechenden und ekelerregenden Fäkalien, Dungstoffen außer Mist und Klärschlämmen gem. § 11 Abs. 1,
- das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gem. § 12,

nicht befolgt.

- 2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer bei einem Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gem. § 15 vorsätzlich oder fahrlässig die dort angeordneten Auflagen nicht einhält.
- 3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 18.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 10.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 10.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 12
vom 15.04.2013 – Seiten285ff -